

**GESCHÜTZTE ARTEN AUF DEM GRUNDSTÜCK
KARL-MARX-STRASSE 36
IN SCHÖNEFELD-GROSSZIETHEN,
LANDKREIS DAHME-SPREEWALD**

Bewertung und Konfliktanalyse

Auftraggeber: ALDI Grundstücksgesellschaft-BK 1
BV 0857 Großziethen GmbH & Co. KG
Hohewardstraße 345-349,
45699 Herten (Westf.)

Auftragnehmer:



Arbeitsgemeinschaft Freilandbiologie
Dipl. Biol. Carsten Kallasch
Odenwaldstraße 21
12161 Berlin
☎ 030/793 39 95
💻 Kallasch@**BUBO**-online.de
📄 030/79 70 62 88

INHALT

1	AUFGABENSTELLUNG, METHODE UND GEBIETSBESCHREIBUNG	3
1.1	Aufgabenstellung, Methode	3
1.2	Gebietsbeschreibung	5
2	ERGEBNIS	9
2.1	Fledermäuse	10
2.2	Brutvögel	10
2.3	Weitere geschützte Arten, geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten	11
3	BEWERTUNG UND KONFLIKTANALYSE	12
3.1	Konflikte	13
4	FÖRDERUNG DER BIODIVERSITÄT	15
4.1	Allgemeine Maßnahmen, Fassadenbegrünung, Biodiversitätsdächer	15
4.2	Ersatzquartiere	18
4.2.1	Ersatzquartiere an Gebäuden	18
4.3	Berücksichtigung von Wildbienen	20
5	VERWENDETE LITERATUR	22
5.1	Fachliteratur	22
5.2	Rechtsgrundlagen	22

1 AUFGABENSTELLUNG, METHODE UND GEBIETSBESCHREIBUNG

1.1 Aufgabenstellung, Methode

In der Gemeinde Schönefeld, OT Großziethen (Landkreis Dahme-Spreewald) soll der bestehende Nahversorgungsmarkt auf dem Grundstück Karl-Marx-Str. 36 durch einen Neubau ersetzt werden. Von dem Abriss des Bestandsgebäudes können Verstecke und Brutplätze geschützter Arten betroffen sein. Die an Gebäuden nistenden Vögel sind mit Ausnahme der Haustaube gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt, Fledermäuse sind streng geschützt. Sollten an dem Abrissobjekt Verstecke von Fledermäusen oder Nistplätze von Gebäudebrütern existieren, ist es erforderlich, in entsprechender Zahl und in angemessenem Umfang Ersatzquartiere bei der Baumaßnahme vorzusehen. Als Grundlage für die Erarbeitung angemessener Kompensationen war zu prüfen, in welchem Umfang geschützte Lebensstätten von der geplanten Maßnahme betroffen sind. Zur Berücksichtigung der genannten Artengruppen wurde das Baugrundstück sowie die nähere Umgebung am 28. April 2026 untersucht und es wurde das Vorkommen geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten an den Abrissobjekten sowie die Aktivität geschützter Arten auf dem Grundstück erfasst. Dabei wurden von außen erreichbare Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse genauestens beachtet. Da Fledermäuse oftmals keine erkennbaren Spuren an ihren Tagesquartieren hinterlassen, wurden sie auch durch die Erfassung des Versteckangebotes berücksichtigt. Das Gebäude ist nicht unterkellert und es existiert kein Dachboden, der für Fledermäuse erreichbar wäre. Eine Innenkontrolle des Gebäudes war daher nicht erforderlich. Zur Beschreibung des Lebensraumpotentials für Fledermäuse und ihres wahrscheinlichen Vorkommens wurden das Jagdgebietspotential sowie das Quartierangebot auf dem Baugrundstück und in der Nachbarschaft bewertet. Darüber hinaus wurden Erfassungsergebnisse aus früheren Untersuchungen in der Umgebung berücksichtigt (z.B. KALLASCH 2023).

Zudem wurde besonders auf ungenutzte Nistplätze geachtet. Sie wurden an Hand von Kotsuren, Nistmaterial und anderen Verunreinigungen ermittelt. Hausrotschwänze und Mauersegler hinterlassen nur in Ausnahmefällen erkennbare Spuren an ihren Nistplätzen. Sie wurden durch die Erfassung des Brutplatzangebotes berücksichtigt. Bei der Begehung des Baugeländes wurden auch die Gehölze auf dem Grundstück untersucht. Es wurde nach geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten gesucht. Als geschützte Fortpflanzungsstätten wären z.B. Baumhöhlen und -spalten zu bewerten, die regelmäßig wiederkehrend als Nistplätze genutzt werden können. Als geschützte Ruhestätten wären bspw. regelmäßig genutzte Schlafplätze von Waldohreulen zu bewerten, die an Kotsuren und Gewöllen zu erkennen sind.

Für die in der FFH-Richtlinie aufgeführten Insekten Eremit, Großer Heldbock, Scharlachkäfer (Scharlachroter Plattkäfer), Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer wurde das potentielle Vorkommen auf Grundlage der wichtigsten Lebensraumstrukturen – dazu zählt insbesondere das Nahrungsangebot – bewertet.

Auf Basis der Lebensraumanalyse werden mögliche Konflikte zwischen der Bebauung einerseits sowie dem Vorkommen geschützter Tierarten andererseits beschrieben und Möglichkeiten zur Eingriffsvermeidung, -minimierung und zur ggf. erforderlichen Eingriffskompensation dargestellt. Daraus resultierend ist das durch eine Neubebauung entstehende Konfliktpotential zu beschreiben.



Abb. 1: Das Untersuchungsgebiet liegt in der Gemeinde Schönefeld, OT Großziethen östlich der Karl-Marx-Str. 36.



Abb. 2: Das Untersuchungsgebiet liegt in der Gemeinde Schönefeld, OT Großziethen östlich der Karl-Marx-Str. 36.

1.2 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgrundstück Karl-Marx-Straße 36 liegt in der Gemeinde Schönefeld, OT Großziethen, östlich der Karl-Marx-Straße. Das ca. 5.000 m² große Grundstück ist mit einem Einkaufsmarkt (ca. 1.000 m²) bebaut und darüber hinaus nahezu vollständig versiegelt. Der größte Teil der versiegelten Fläche wird als Parkplatz genutzt. Im Süden verläuft ein Grünzug mit einem kleinen Graben von der Karl-Marx-Straße nach Osten. Der Graben war zum Zeitpunkt der Untersuchung vermüllt und führte kein Wasser. An der Karl-Marx-Straße setzt sich im Süden die gewerbliche Nutzung der Grundstücke fort. Demgegenüber sind die angrenzenden Flächen im Norden, Osten und Südosten mit Reihenhäusern für die Wohnnutzung bebaut. In einer Entfernung von ca. 80 m östlich des Baugrundstücks befindet sich ein kleiner Teich. In etwas mehr als 100 m Entfernung beginnen landwirtschaftliche Nutzflächen. Auch jenseits der Karl-Marx-Straße liegen im Westen in weniger als 100 m Entfernung Landwirtschaftsflächen.



Abb. 3: Untersuchungsgebiet Karl-Marx-Str. 36 in der Gemeinde Schönefeld, OT Großziethen: Das Baugrundstück ist nahezu vollständig bebaut und versiegelt.



Abb. 4: Untersuchungsgebiet Karl-Marx-Str. 36 in der Gemeinde Schönefeld, OT Großziethen: Auch Teile der unversiegelten Flächen wurden zum Zeitpunkt der Untersuchung als Parkplatz genutzt.



Abb. 5: Untersuchungsgebiet Karl-Marx-Str. 36 in der Gemeinde Schönefeld, OT Großziethen: Schwerpunkt der faunistischen Untersuchung war die Suche nach Verstecken Gebäude bewohnender Fledermäuse und die Suche nach Nistplätzen von Gebäudebrütern.



Abb. 6: Falkenthaler Chaussee 57 in der Stadt Zehdenick:
Das Baugrundstück ist naturfern und nahezu vollständig bebaut oder versiegelt.



Abb. 7: Untersuchungsgebiet Karl-Marx-Str. 36 in der Gemeinde Schönefeld, OT Großziethen:
Als Straßenbäume wurden insektenreiche Linden gepflanzt. Die kleinen Freiflächen werden als artenarme Rasen gepflegt.



Abb. 8: Untersuchungsgebiet Karl-Marx-Str. 36 in der Gemeinde Schönefeld, OT Großziethen: Im Süden des Baugrundstücks verläuft ein Grünzug mit einem kleinen Graben von der Karl-Marx-Straße nach Osten. Der Graben war zum Zeitpunkt der Untersuchung vermüllt und führte kein Wasser.

2 ERGEBNIS

Die untersuchte Fläche naturfern und weitestgehend versiegelt sowie bebaut. Fledermäuse, Vögel und andere geschützte Arten können höchstens Randbereiche des Baugrundstücks nutzen. An dem Bestandgebäude waren keine Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse und keine Brutplätze von Gebäudebrütern erkennbar. Auch andere Strukturen, die als geschützte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu bewerten wären existieren auf der Baufläche nicht. Lebensraumstrukturen, die das Vorkommen weiterer geschützter Arten wie Heldbock, Eremit, Großer Feuerfalter oder Nachtkerzenschwärmer ermöglichen, waren nicht zu finden.



Abb. 9:
Karl-Marx-Str. 36 Großziethen:
Der Dachkasten ist gut abgedichtet.
Einschlupfmöglichkeiten für Fleder-
mäuse waren nicht erkennbar. Es
waren keine Spuren von
Gebäudebrütern zu finden.



Abb. 10:
Karl-Marx-Str. 36 Großziethen:
Der Dachkasten bietet Fledermäusen
keine Versteckmöglichkeiten und
Gebäudebrütern keine Nist-
möglichkeiten.

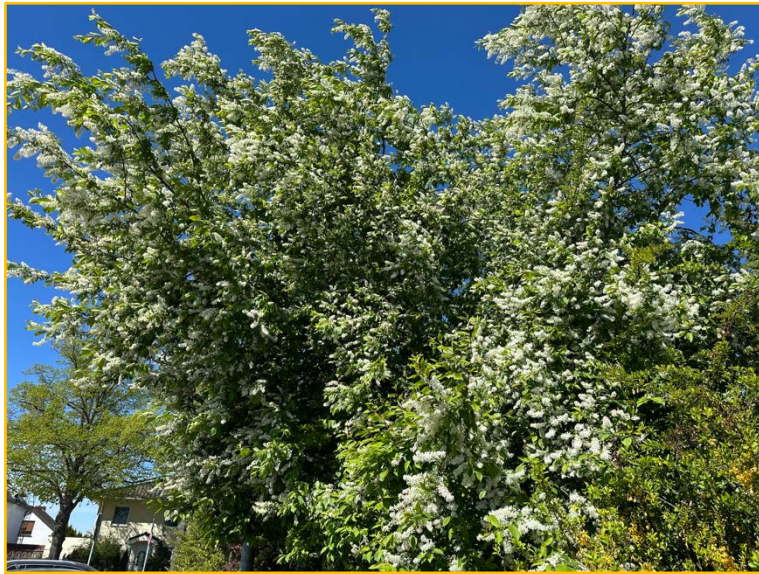


Abb. 11:
Karl-Marx-Str. 36 Großziethen:
Insektenreiche Gehölze im Norden
des Grundstücks bieten
Gebüschbrütern Nahrung und
Brutmöglichkeiten

2.1 Fledermäuse

An dem Gebäude auf dem Grundstück Karl-Marx-Str. 36 waren keine Strukturen festzustellen, die von Fledermäusen als Verstecke genutzt werden. Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse waren nicht erkennbar. Soweit kontrollierbar war der größte Teil des Gebäudes für Fledermäuse strukturell nicht nutzbar. Es kann bei Fledermäusen jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden, dass kleinste Nischen von Einzeltieren – im Sommer von einzelnen Männchen – temporär genutzt werden. Insbesondere Zwergfledermäusen erlaubt ihre sehr geringe Körpergröße die Nutzung kleinster Spalten und Nischen. Diese Verstecke sind in der Regel kaum zu finden und kaum nachweisbar, da sie häufig gewechselt werden, Zwergfledermäuse wenig Spuren hinterlassen und die sehr kleinen Kotkrümel meist schnell zerfallen. Da an dem Untersuchungsobjekt keine Verstecke für Fledermäuse nachweisbar waren, besteht keine zwingende Verpflichtung zu ökologischen Kompensationen. Es wird aber zur Förderung der biologischen Vielfalt im Siedlungsraum die freiwillige Anbringung von Fledermausverstecken an dem Neubau empfohlen.

Das Grundstück bietet Fledermäusen keinen Jagdlebensraum. In der unmittelbaren Umgebung existieren jedoch Lebensraumstrukturen, die zumindest das Vorkommen der Zwergfledermaus erwarten lassen. Daher ist auch mit dem Überfliegen des Baugrundstücks durch Fledermäuse zu rechnen. Insbesondere die Linden an der Karl-Marx-Str bieten Fledermäusen im Siedlungsraum Jagdmöglichkeiten. Das Fledermausvorkommen wird durch das Quartierangebot in der Nachbarschaft bestimmt.

2.2 Brutvögel

Auf der Baufläche selbst war zum Zeitpunkt der Begehung keine relevante Aktivität von Vögeln zu beobachten. Lediglich die Sträucher im Norden des Grundstücks und im Süden des Grundstücks können innerhalb von Brutrevieren liegen. Der ökologische Wert der Gehölze im Norden des Grundstücks ist jedoch eingeschränkt. An dem Bestandgebäude waren keine Nester (z.B. von Schwalben oder Haussperlingen) zu finden. Es handelt sich dort um insektenarme Ziergehölze. An dem Gebäude existieren auch keine Brutmöglichkeiten für Gebäudebrüter wie Hausrotschwanz und Haussperling.

2.3 Weitere geschützte Arten, geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Eignung der bebauten und weitgehend versiegelten Fläche als Lebensraum für Reptilien und Amphibien ist ungenügend. Im Osten der Baufläche existiert in ca. 100 m Entfernung ein kleiner Teich. Auf Grund der Bebauung und Versiegelung zwischen dem Teich und dem Baugrundstück ist keine Wanderung von Amphibien auf das Baugrundstück zu erwarten. Die Lebensraumstrukturen für Reptilien sind unzureichend, so dass keine Reptilien auf dem Baugrundstück zu erwarten sind.

Das Vorkommen von Eremiten (*Osmoderma eremita*), Großem Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*) ist auszuschließen. Auf der Untersuchungsfläche stehen keine Bäume mit ausreichend großen Höhlen für den Eremiten. Für das Vorkommen von Heldböcken fehlen die für eine Besiedlung geeigneten Eichen. Ein Vorkommen des Scharlachkäfers (Scharlachroter Plattkäfer, *Cucuius cinnaberinus*) kann ausgeschlossen werden, da keine Weichhölzer mit Totholz im Plangebiet stehen.

Das Vorkommen der beiden in der FFH-Richtlinie (Anhang IV) aufgeführten Schmetterlingsarten Großer Feuerfalter *Lycaena dispar* und Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina* ist ausgeschlossen. Der Große Feuerfalter entwickelt sich an nicht-sauren Ampfer-Arten, bevorzugt an Flussampfer (*Rumex hydrolapathum*), aber auch an Stumpfbältrigem und Krausem Ampfer (*R. obtusifolius* und *R. crispus*). Für das Vorkommen des Großen Feuerfalters kann bereits ein kleiner Bestand nicht-saurer Ampferarten ausreichen (z.B. *Rumex crispus*). Im Untersuchungsgebiet existieren keine Bestände der Futterpflanzen, so dass keine Möglichkeit für ein bodenständiges Vorkommens des Großen Feuerfalters besteht. Für den Nachtkerzenschwärmer sind Pflanzen von Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*, *E. angustifolium*) oder Gemeiner Nachtkerze (*Oenothera biennis*) erforderlich. Die Begehungen zur Biotoptypenkartierung brachten keine Nachweise dieser Pflanzenarten, so dass ein bodenständiges Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers auszuschließen ist.

Strukturen die als geschützte Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu bewerten wären, existieren nicht auf der Baufläche. Es waren keine Baumhöhlen, Schlafplätze oder vergleichbare Lebensraumstrukturen zu finden.

3 BEWERTUNG UND KONFLIKTANALYSE

Im Untersuchungsgebiet existieren in den Randbereichen Gehölz- und Heckenstrukturen, die einzelnen geschützten Arten einen geeigneten Lebensraum bieten. Sie sind aus ökologischer Sicht wertgebend für die Fläche. Es fehlen jedoch alte Baumbestände, so dass die Gesamtzahl der geschützten Arten im Plangebiet gering bleibt. Insbesondere fehlen Baumhöhlen für Höhlenbrüter. Auch an dem Bestandsgebäude fehlen Verstecke für Fledermäuse und Nester von Gebäudebrütern. Der ökologische Wert der Planfläche, entsteht durch den geringen Bestand insektenreicher Gehölze, bleibt aber sehr eingeschränkt. Das Vorkommen insektenarmer Ziergehölze schränkt den ökologischen Wert der Fläche nochmals in geringem Umfang ein. Am Bestandsgebäude existieren keine Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse und keine Nistplätze für Gebäudebrüter. Die Neubebauung des untersuchten Grundstücks führt zu keiner zusätzlichen Einschränkung der Lebensräume geschützter Arten. Es entsteht aber die Möglichkeit, die Biodiversität mit einfachen Maßnahmen zu fördern.



Abb. 12:
Karl-Marx-Str. 36 Großziethen:
Insektenreiche Gehölze wie die
Gemeine Traubenkirsche (*Prunus
padus*) tragen zur Förderung der
Biodiversität bei.

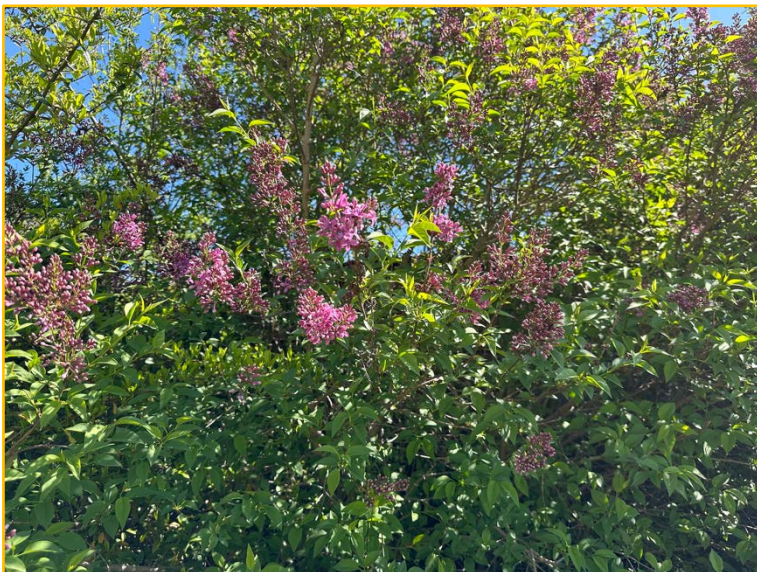


Abb. 13:
Karl-Marx-Str. 36 Großziethen:
Ziergehölze schränken den
ökologischen Wert der Baufläche ein
und können durch insektenreiche
Arten ersetzt werden.

3.1 Konflikte

Das untersuchte Baugrundstück Kar-Mar-Straße 36 in Großziethen ist zu einem großen Teil versiegelt und bebaut. Durch einen Abriss des Bestandsgebäudes entstehen keine artenschutzrechtlichen Konflikte. Die Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 BNatSchG) werden nicht tangiert, es werden keine geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beeinträchtigt. Demgegenüber können bereits einfache Maßnahmen die Vernetzung von Lebensräumen fördern: Durch die Montage von Ersatzquartieren (Verstecke für Fledermäuse, Nistkästen für Höhlen- und Gebäudebrüter) können Fledermaus- und Brutvogelbestände gefördert werden. Da es sich bei den zu erwartenden Arten um keine anspruchsvollen Fledermaus- und Brutvogelarten handelt, sind Maßnahmen Erfolg versprechend. Bereits eine naturnahe Bepflanzung der auf dem Grundstück verbleibenden Freiflächen – auch wenn sie nur eine sehr geringe Größe aufweisen – sowie Dach- und Fassadenbegrünung erhöhen die Biodiversität und den bestand benachbarter Brutvögel. Durch die Beseitigung von insektenarmen Ziergehölzen an der Grundstücksgrenze und der Neupflanzung insektenreicher Arten sind Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität zu optimieren.

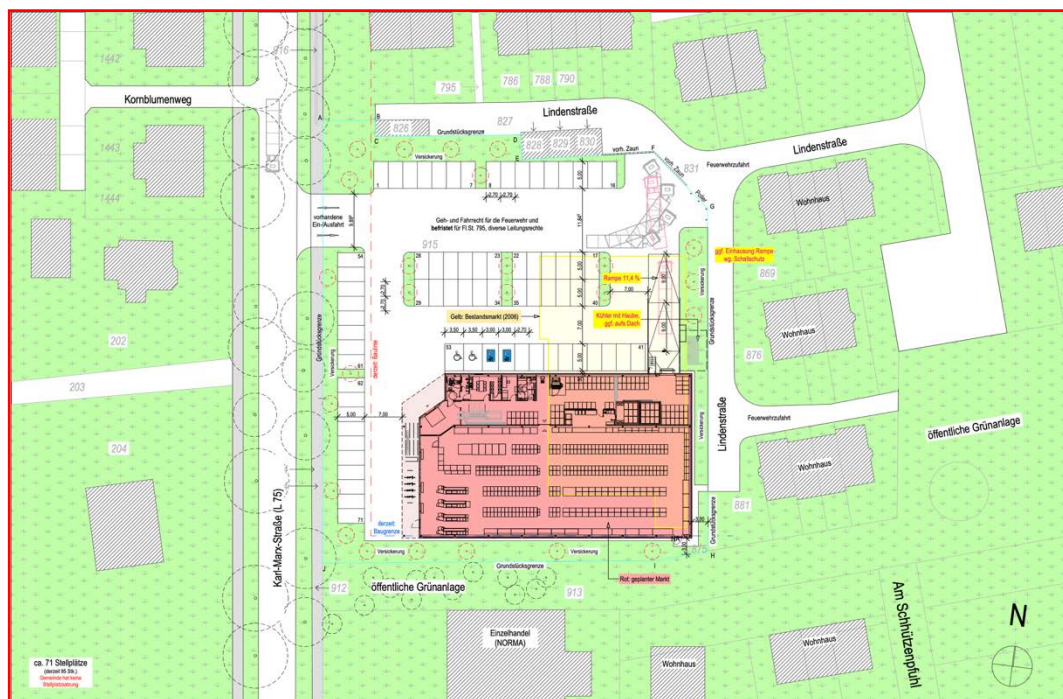


Abb. 14: Die Vorentwurfsplanung (stingvanbeeck architekten PartG, 29. Aug. 2025) für die Neubebauung ist Grundlage für die Konfliktanalyse.

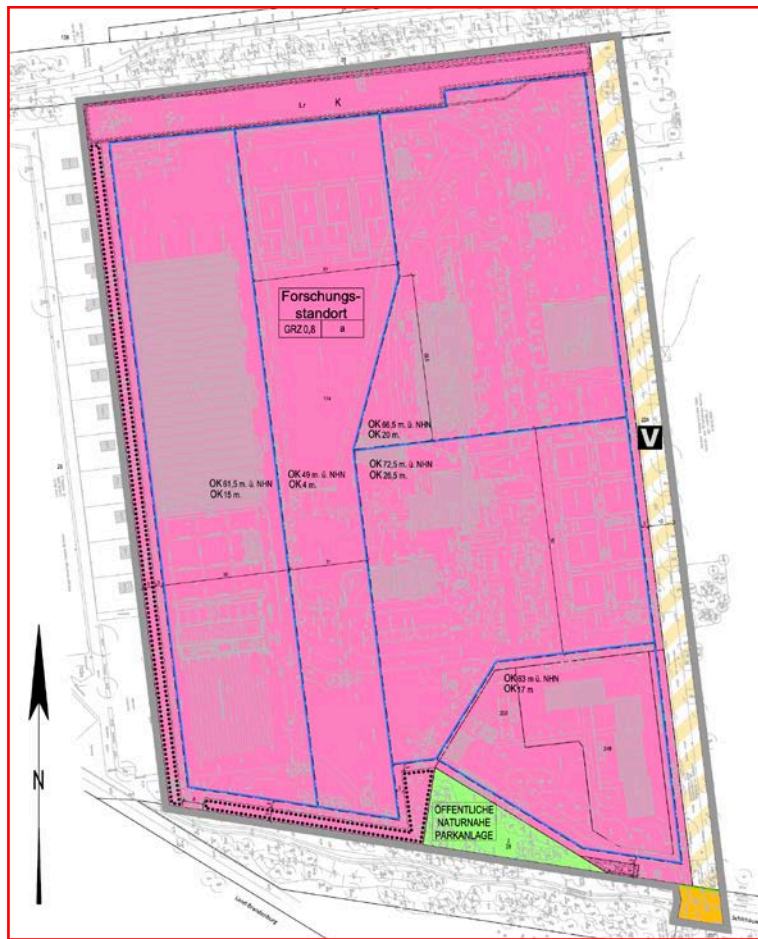


Abb. 15:
Der Entwurf für den Bebauungsplan 7-103 für die Grundstücke Schichauweg 58-64 und Teilflächen der Flurstücke 2/28 und 224 der Flur 2 der Gemarkung Marienfelde (Stand 7. Januar 2025) ist Grundlage für die Konfliktanalyse.

4 FÖRDERUNG DER BIODIVERSITÄT

Zur Förderung der biologischen Vielfalt sind mehrere Maßnahmenkomplexe vorzuschlagen:

- Dach- und Fassadenbegrünung,
- Außenflächengestaltung ausschließlich mit Pflanzen heimischer Arten,
- Neuschaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse, Gebäudebrüter und Höhlenbrüter,
- Ersatz invasiver Gehölze.

4.1 Allgemeine Maßnahmen, Fassadenbegrünung, Biodiversitätsdächer

Auf der Planfläche ist eine ökologische Aufwertung des Gehölzbestandes möglich: Insektenarme Zierpflanzen wie bspw. Flieder (*Syringa vulgaris*) sollten konsequent und nachhaltig entfernt und durch ökologisch höherwertige Gehölze ersetzt werden. Die Anpflanzung insektenarmer Ziergehölze ist für Vögel und Fledermäuse unattraktiv, da an diesen Arten kaum Insekten leben. Selbst die Früchte von Ziergehölzen werden von Vögeln vielfach verschmäht. Durch die Förderung und Pflanzung heimischer Gehölze und Hecken kann der Lebensraum für die in Gebüsch und Hecken lebenden Vogelarten (z.B. Mönchsgrasmücke, Nachtigall) verbessert werden. Ebenso wird mit dieser Maßnahme eine Vernetzung von Teillebensräumen gefördert. Durch den Erhalt der Nahrungsgrundlagen werden auch die Vorkommen weiterer in der Umgebung vorkommender Brutvögel gesichert.

Eine Förderung des Insektenvorkommens und weiterer von Insekten abhängiger Arten gelingt auch im Siedlungsbereich nur mit einer Erhöhung der Phytodiversität (vgl. auch JEDICKE 2021, FARTMANN et al. 2021). Freiflächen sollten nicht als intensiv gepflegter Rasen angelegt werden, sondern als artenreiche Blühwiesen. Bereits die naturnahe Entwicklung kleinster Flächen fördert die biologische Vielfalt. „Eh-da“-Flächen sollten als insektenreiche Flächen gestaltet werden (JEDICKE 2021), die Auswahl einer entsprechenden Saadmischung fördert das Vorkommen von Wildbienen und anderen Insekten. Totholzstrukturen sind zur Förderung des Insektenvorkommens, insbesondere zur Förderung xylobionter Insekten geeignet.

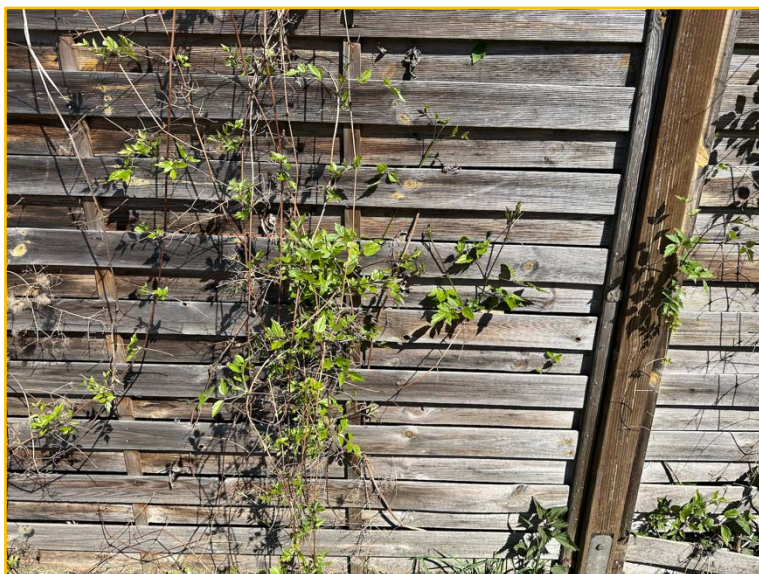


Abb. 16:
Karl-Marx-Str. 36 Großziethen:
Die Bepflanzung von Zäunen mit
Waldgeißblatt (*Lonicera
periclymenum*) ist ein gutes Beispiel
für die Begrünung technischer
Konstruktionen zur Förderung der
Biodiversität. Durch seine Blüten-
ökologie trägt das Waldgeißblatt
besonders zur Förderung von
Nachtfaltern bei.



Abb. 17:
Durch eine extensive Pflege kann selbst auf kleinster Fläche Lebensraum für Insekten entstehen.

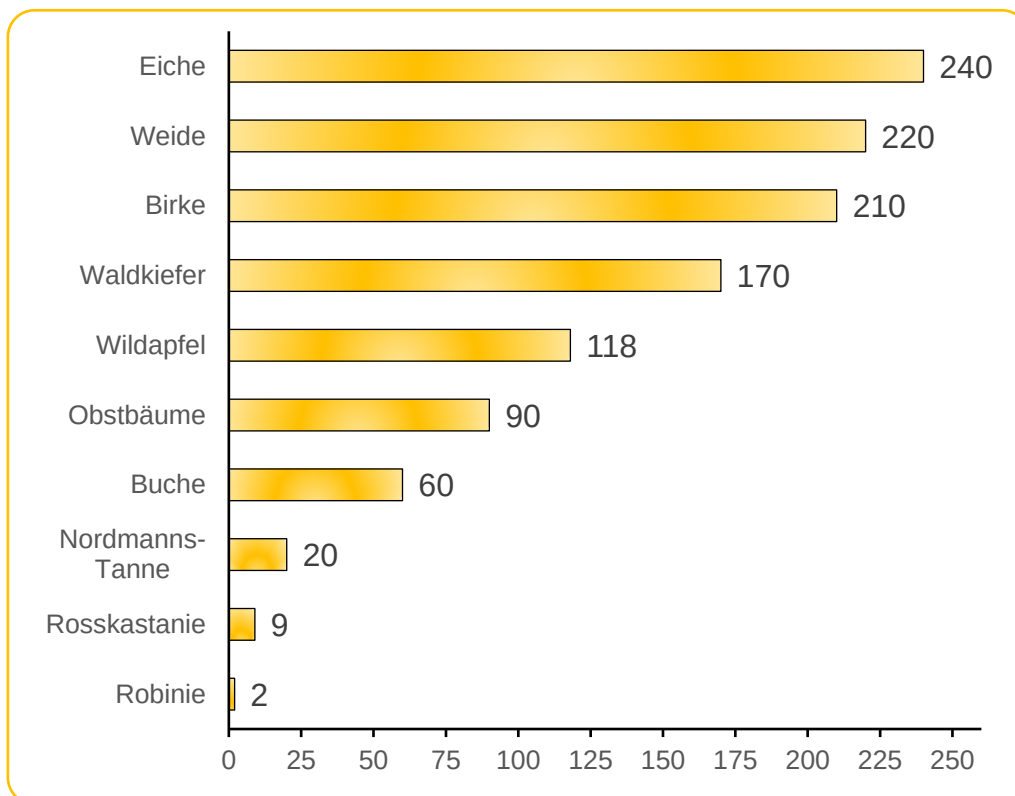


Abb. 18: Baumarten und daran lebende Insektenarten (nach versch. Quellen)

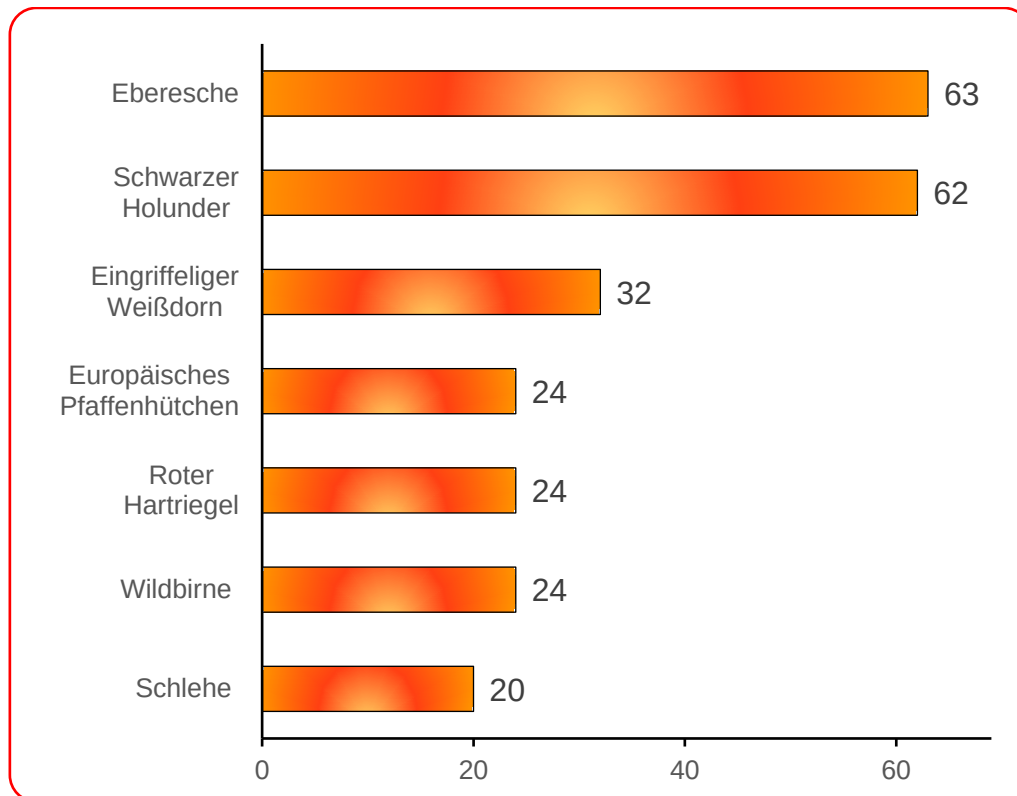


Abb. 19: Baumarten und deren Früchte essende Vogelarten (SENSTADTUM o.J.)

Die Fassaden von Neubauten können ebenfalls für die Umsetzung ökologischer Kompensationen oder zumindest von Eingriffsminimierungen genutzt werden. Dafür ist eine Begrünung mit insektenreichen Arten vorzuschlagen. Geeignete Pflanzen sind z. B. Efeu (*Hedera helix*) und Waldgeißblatt (*Lonicera periclymenum*). Während sich Efeu mit Haftwurzeln selbst am Mauerwerk hält, benötigt das Waldgeißblatt Rankhilfen.

Auch eine Dachbegrünung fördert das Insektenvorkommen. Von dieser Maßnahme können verschiedene Insektenarten profitieren. Die Gestaltung der Dachflächen sollte daher ebenfalls zur Eingriffsminimierung und -kompensation sowie zur Förderung der biologischen Vielfalt genutzt werden. Die Dachflächen sind als Gründächer mit unterschiedlicher Strukturierung zu gestalten und können mit zusätzlichen Lebensraumelementen aufgewertet werden. Um die Artenvielfalt zu fördern, sollten für verschiedene Dachbereiche Substrate unterschiedlicher Körnung und unterschiedlicher Schichtdicke verwendet werden. Neben der extensiven Dachgestaltung (Substratstärke 5-15 cm) sollten weitere Bereiche einfach-intensiv (Substratstärke 15-25 cm) begrünt werden (SCHMAUCK 2019). Damit die Dächer ihre Wirkung als Biodiversitätsdach entfalten können, sind je 100 m² Dachfläche mindestens zehn Biotopstrukturen anzulegen. Zu den wirksamen Lebensraumstrukturen zählen Nisthilfen für Insekten, Totholzhaufen, Steinhaufen und nasse Senken. Sollte eine Nutzung der Dachflächen mit Solarkollektoren geplant werden, ist dies nicht als Gegensatz zu verstehen. Die Nutzung von Dachflächen mit Photovoltaikanlagen und die Anlage von Biodiversitätsdächern können durch eine integrierte Planung eine Symbiose eingehen (BRENNEISEN 2015).

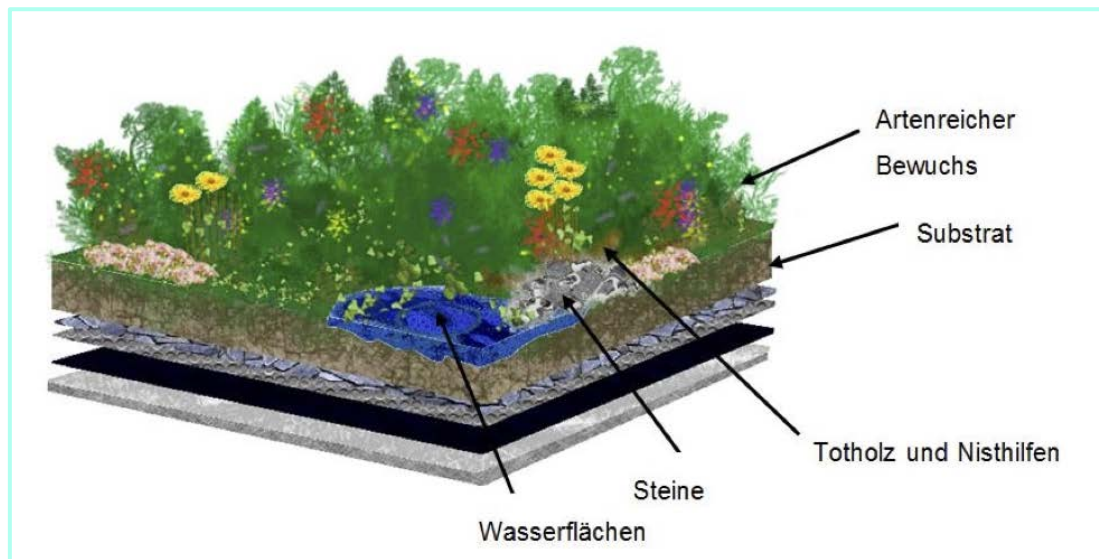


Abb. 20: Aufbau eines strukturreichen Gründaches:
Durch verschiedene Lebensraumelemente können Gründächer zur ökologischen Eingriffskompensation beitragen. Grafik: Schmauck in: SCHMAUCK (2019).

4.2 Ersatzquartiere

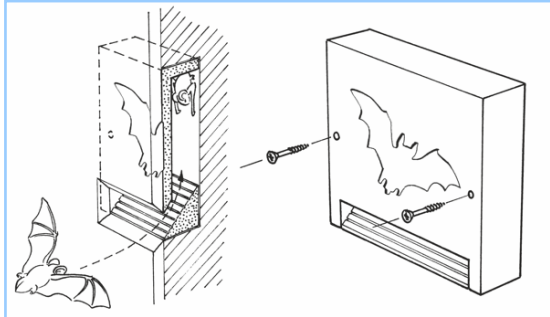
Eine weitere Möglichkeit, den geplanten Eingriff zu minimieren und Auswirkungen auf geschützte Arten zu vermeiden ist die Anbringung von Ersatzquartieren. Ein Grund für den oftmals schlechten Erhaltungszustand heimischer Fledermausarten liegt in dem Quartiermangel. Auch der vielfach als unzureichend zu bewertende Erhaltungszustand von Gebäudebrütern kann oftmals auf den Mangel an geeigneten Nistplätzen zurückgeführt werden. Deshalb wird als freiwillige Maßnahme zur Förderung der Biodiversität vorgeschlagen, Ersatzquartiere in den Neubau zu integrieren.

4.2.1 Ersatzquartiere an Gebäuden

Zur Förderung der Fledermausvorkommen ist der Einbau einer angemessenen Zahl geeigneter Versteckmöglichkeiten in den Neubau zu empfehlen. Die Anzahl der Verstecke hat sich an den Ansprüchen von Zwergfledermäusen an ihre Sommer- und Paarungsquartiere sowie an dem obligatorischen Quartierwechselverhalten zu orientieren. Es ist zudem zu beachten, dass nicht alle Ersatzquartiere angenommen werden. Aus diesen Gründen wird die Integration von mindestens 5 Fledermausverstecken unterschiedlicher Bauart in die Fassaden empfohlen.

Auch die Montage von Nistkästen für Gebäudebrüter ist zur Berücksichtigung von Bachstelze, Hausrotschwanz und Haussperling sowie zur Förderung der biologischen Vielfalt zu empfehlen. Als angemessene Kompensation ist die Integration von mindestens 5 Nistkästen für Bachstelze und Hausrotschwanz zu empfehlen.

4.2.1.1 Ersatzquartiere für Fledermäuse an Gebäuden – Beispiele



Fledermaus-Einlaufblende mit Rückwand

der Fa. Schwegler,
zur Integration in die Fassade,
Höhe 30 x Breite 30 x Tiefe 8 cm
Gew.: ca. 8 kg
Empfohlene Anzahl:

3 Stück

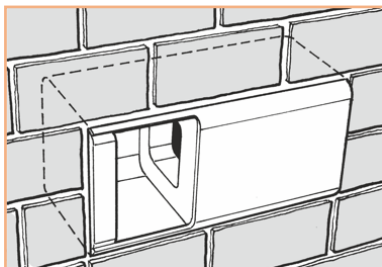


Ganzjahresquartier f. Fledermäuse 1WI mit Rückwand

der Fa. Schwegler
zum bündigen Einbau in die Fassade
H 55 x B 35 x T 9,5 cm
Gew.: ca. 15 kg
Empfohlene Anzahl:

2 Stück

4.2.1.2 Nisthilfen für Gebäudebrüter – Beispiele



Halbhöhle 1HE

für Bachstelze, Hausrotschwanz und
Haussperling
zur Integration in die Fassade
Höhe 15 x Breite 29,5 x Tiefe 15 cm
Gew.: ca. 2,8 kg
Empfohlene Anzahl:

5 Stück

4.2.1.3 Anbringungsbeispiele Gebäudequartiere

Werden die Ersatzquartiere in die Fassade integriert, können sie überputzt werden. Dadurch werden sie auch farblich angepasst, so dass sie nur wenig auffallen.



Abb. 21:
Integration von einem Mauerseglerkasten 17A, dreifach und einer Halbhöhle 1HE für Hausrotschwänze in einen Neubau. Tino-Schwierzina-Str. 5 in Berlin-Heinersdorf, 2021.



Abb. 22:
Integration von Fledermausverstecken (Fledermauseinlaufblende 1FE) in einen Neubau. Eckertstraße 3A, 4A, 5A, Petersburger Straße 72D, 72E in Berlin-Friedrichshain, 2019.

4.3 **Berücksichtigung von Wildbienen**

Ebenso wie für Fledermäuse und Vögel besteht die Möglichkeit, Insektenvorkommen durch Quartierhilfen zu fördern. Nisthilfen für Insekten können in Fassaden oder Trockenmauern integriert werden. Die Insektensteine sollten sonnig ausgerichtet werden.



Insektennistwand Lehm/Schilf

H 30 x B 20 x T 15 cm,

Gew.: ca. 7,5 kg

Empfohlene Anzahl: 4 Stück

Insektennistwand Schilf

H 30 x B 20 x T 15 cm,

Gew.: ca. 7,1 kg

Empfohlene Anzahl: 2 Stück

5 VERWENDETE LITERATUR

5.1 Fachliteratur

- BMU - BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2010): Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze. 32 S. Berlin.
- BRENNEISEN, S. (2015): Symbiose PV mit Gründach – Fluch oder Segen. Vortrag VESE-Tagung 2015.
- FARTMANN, T., G. STUHLBREHER, M. STREITBERGER & F. HELBIG (2021): Die Bedeutung der Habitatqualität für den Schutz der Insektendiversität. Naturschutz und Landschaftsplanung **53** (7): 12-17.
- JEDICKE, E. (2021): Ein Fahrplan zum Insektenschutz in Mitteleuropa. Naturschutz und Landschaftsplanung **53** (7): 26-36.
- KALLASCH, C. (2023): Geschützte Arten auf der Fläche des B-Plans 8-102 „Am Rohrpfehl“ in Berlin-Rudow Ergebnisse faunistischer Erfassungen, Bewertung und Konfliktanalyse. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von Dr. Szamatolski Schrickel Planungsgesellschaft mbH.
- SCHMAUCK, S. (2019): Dach- und Fassadenbegrünung – neue Lebensräume im Siedlungsbereich Fakten, Argumente und Empfehlungen, 2. überarb. Aufl. BfN-Skripten 538. Bonn – Bad Godesberg.
- SENATSVERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG UND UMWELT (o.J.): Liste geeigneter heimischer Straucharten zur Förderung der Artenvielfalt. http://www.stadtentwicklung.berlin.de/natur_gruen/naturschutz/artenschutz/de/freiland/artenschutz_an_gebaeuden.shtml (Download). Letzter Zugriff: 15. Dezember 2015.

5.2 Rechtsgrundlagen

- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 1992: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305/42) – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL).
- EUGH (2021): Urteil des Gerichtshofs (zweite Kammer) C-473/19 - C-474/19 vom 4. März 2021.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- Richtlinie 2009/147/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie – V-RL), Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.01.2010, zuletzt geändert durch RL 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. L 158, S. 193 vom 10.06.2013).
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) in der Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- VG Frankfurt (Oder): VG 5 L 273/09, Beschluss vom 20. April 2010; <http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/?quelle=jlink&docid=MWRE100001273&psml=sammlung.psml&max=true&bs=10>.